

Satzung
Des
Sportvereins „Eintracht Zwingenberg“ 1948 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Sportverein „Eintracht Zwingenberg“ 1948 e.V.
Abgekürzt: SV „Eintracht Zwingenberg“ 1948 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64673 Zwingenberg an der Bergstraße und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer 8 VR 20295 eingetragen worden.
Der Gerichtsstand ist Bensheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat vornehmlich den Zweck

- Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
- Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.
- Die Förderung der sportlichen und kameradschaftlichen Gemeinschaft.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied

- des Landessportbundes Hessen e.V.
- des Hessischen Fußball-Verbandes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind rot – weiß.
2. Das Vereinsabzeichen ist eine Abbildung des Zwingenberger Stadtwappens.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Dem Verein gehören an:
 - ordentliche Mitglieder (aktive und passive).
 - Jugendmitglieder (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).
 - Ehrenmitglieder.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen.
 - Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 - Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Es darf diese nur ablehnen, wenn ihr ein Ausschlussgrund nach § 16 Absatz 3 entgegensteht.
 - Die Aufnahme erfolgt jeweils mit dem Ersten des Antragsmonats.
 - Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört, sowie den sportlichen Grundsätzen des Vereins und seinen Abteilungen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen vor diesem Termin gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären ist.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
 - drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristsetzung diese Rückstände nicht bezahlt hat.
 - sonstige Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- durch Ausschluss nach § 16 Abs. 3 der Satzung.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Das Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.
2. Jugendliche ab 12 Jahren sind zur Teilnahme an Jugendversammlungen zugelassen. Sie können Anträge stellen, jedoch nur an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen unmittelbar die Jugendarbeit betreffend.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und etwaiger im Rahmen der Satzung erlassener Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen sowie sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde an das Präsidium oder ein anderes Organ des Vereins zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte nach Punkt 1 bis 3 ruhen, wenn das Mitglied nach erfolgter Mahnung binnen 4 Wochen seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat bis zu deren Erfüllung.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beträge fristgerecht (§ 9) zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung länger als 3 Monate im Rückstand, so ist der fällige Beitrag nebst Kosten einzuziehen.
4. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

1. Die in Organe des Vereins gewählten Mitglieder, die Übungsleiter sowie sonstige Personen, die für den Verein tätig sind, können einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben.
2. Über den Ersatz von Auslagen hinaus, kann Mitgliedern des Präsidiums, sowie anderen Hilfspersonen derzeit bis zu 720,-- Euro jährlich abgabefrei gewährt werden. Die Einzelfallregelung bleibt den Beschlüssen des Präsidiums vorbehalten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium, das dem Vorstand i.S. der Vorschriften des BGB zum Verein entspricht

Die Organe des Vereins können sich zur Lösung ihrer Aufgaben eigene Ordnungen geben (z.B. Geschäfts- Finanz- Jugend- Ehrenordnung usw.).

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch das Präsidium einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Sie soll in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung durch schriftliche Einladung (auch elektronische Post) oder im Bergsträßer Anzeiger, mit Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht werden.

Die Tagesordnung muss nachstehende Punkte enthalten:

- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Prüfer des Rechnungswesens
- Bericht der sportlichen Leitung
- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahl des Präsidiums (alle 4 Jahre)
- Neuwahl der Prüfer des Rechnungswesens (ggf.)
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 1 Woche vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Präsidium mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder oder schriftlich durch begründeten Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.
6. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
7. Vor jeder Wahl bzw. schriftlichen Abstimmung ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser hat die Wahl bzw. schriftliche Abstimmung zu leiten und ein Protokoll anzufertigen. Er ist nicht stimmberechtigt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich dem Präsidenten vorliegt.
8. Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist zu unterschreiben vom Schriftführer und dem Präsidenten.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem 1. Vizepräsidenten
 3. bis zu weiteren zwei Vizepräsidenten
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Stellvertretenden Schatzmeister
 6. dem Sportlichen Leiter
 7. dem Jugendleiter
 8. dem Schriftführer
 9. dem Pressewart
2. Jeweils 2 Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Präsident und der 1. Vizepräsident sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Vereinsintern vertritt im Falle der Verhinderung des Präsidenten der 1. Vizepräsident. Ein Nachweis der Verhinderung ist Dritte gegenüber nicht erforderlich.

4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Präsidium bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann jederzeit mit Sitz und Stimme an den Sitzungen der Abteilungsversammlungen teilnehmen. Dem Präsidenten obliegt die Aufgabenverteilung im Präsidium. Er ist befugt, selbständig Entscheidungen zu treffen, sofern diese nicht unbedingt der Zustimmung des Gesamtpräsidiums oder der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Stimme des Präsidenten ist bei Abstimmungen im Präsidium bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.
6. Das Präsidium trifft sich grundsätzlich auf Antrag des Präsidenten.
7. Die Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich.
8. Beim Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern während der Amtszeit kann sich das Präsidium selbständig ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Bestätigung des nachfolgenden Mitglieds zu erfolgen.
9. Das Präsidium kann bis zu 6 Beisitzer ernennen, die ebenfalls dem erweiterten Präsidium angehören.
10. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Prüfer Rechnungswesen

1. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils 2 Prüfer des Rechnungswesens sowie 1 Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
2. Die Prüfer Rechnungswesen dürfen nicht dem Präsidium angehören.
3. Den Prüfern Rechnungswesen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und die laufende Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie sollten während des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vornehmen.

§ 15 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann Mitgliedern und Förderern des Vereins eine Vereins-Ehrennadel verliehen werden.
Zur Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft kommen nur Mitglieder mit nachstehenden ununterbrochenen Mitgliedsjahren in Betracht.
 - silberne Ehrennadel, mindestens 25 Jahre
 - goldene Ehrennadel, mindestens 40 Jahre
 - Ehrenspange, mindestens 50 Jahre
2. Die Entscheidung über die Vergabe einer Ehrung obliegt dem Präsidium.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf gemeinsamen Beschluss des Präsidiums verliehen.
 - bei mehr als 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein oder dessen Rechtsvorgängern
 - bei besonderen außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein

§ 16 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können nachstehende Strafen verhängt werden.
 - Verwarnung
 - schriftlicher Verweis
 - Startsperr
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Verwarnungen, schriftliche Verweise und Startsperrn können
 - vom Präsidium
 - von den Abteilungsleitern
 - vom Trainer

ausgesprochen werden. Vor der Verhängung einer Strafe muss der Betroffene von dem für die Bestrafung zuständigen Vereinsorgan angehört werden.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern ist zulässig
 - a) - bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinsatzung
 - b) - bei Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder der von diesen bestellten Übungsleitern.
 - c) - bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zielsetzungen oder sein Ansehen auswirken (vereinsschädigendes Verhalten)
 - d) - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
4. Ein Ausschlussverfahren wegen Verstöße nach 3a) – c) ist ohne Anhörung des betroffenen Mitgliedes ungültig.
5. Anträge auf Ausschluss aus dem Verein können von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Präsidium gestellt werden. Über sie ist nacheinander im Präsidium zu beraten und zu beschließen. Billigen diese mit einfacher Mehrheit den Ausschluss, so ist dieser vom Präsidium zu vollziehen.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung.